

1012 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 6. 4. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 455/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 63 a Abs. 2 lautet der zweite Halbsatz der Einleitung:

„dem Schulforum obliegt die Beschlußfassung in den Fällen der Z 1 lit. c, h und i, ferner in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie mehr als eine Klasse berühren, und im Falle des Überganges der Zuständigkeit gemäß Abs. 7:“

2. Im § 63 a Abs. 2 Z 1 wird nach lit. g der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und angefügt:

„h) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 und 3 lit. b des Schulorganisationsgesetzes),

i) die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen (§ 8 a Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes);“

3. Dem § 63 a Abs. 12 wird angefügt:

„Für einen Beschluß sind in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. h und i die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder jeweils in der Gruppe der Klassenlehrer oder Klassenvorstände einerseits und der Klassenelternvertreter andererseits sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.“

4. Im § 63 a Abs. 14 wird vor dem letzten Satz eingefügt:

„An Privatschulen ist in Angelegenheiten des Abs. 2 Z 1 lit. h und i jedenfalls der Schulerhalter einzuladen.“

5. Im § 63 a Abs. 17 lautet der erste Satz:

„Der Schulleiter hat für die Durchführung der nach Abs. 2 gefaßten Beschlüsse des Klassenforums, des Schulforums und des Ausschusses des Schulforums (Abs. 9) zu sorgen; hält er einen derartigen Beschluß für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen für nicht durchführbar, hat er diesen auszusetzen und die Weisung der Schulbehörde erster Instanz einzuholen.“

6. Im § 64 Abs. 2 Z 1 wird nach lit. i der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und angefügt:

„j) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 und 3 lit. b des Schulorganisationsgesetzes),

k) die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen (§ 8 a Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes);“

7. Dem § 64 Abs. 11 wird angefügt:

„Für einen Beschluß in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. j und k sind die Anwesenheit von mindestens je zwei Dritteln der Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.“

8. Im § 64 Abs. 13 wird vor dem letzten Satz eingefügt:

„An Privatschulen ist in Angelegenheiten des Abs. 2 Z 1 lit. j und k jedenfalls der Schulerhalter einzuladen.“

9. Im § 64 Abs. 16 lautet der erste Satz:

„Der Schulleiter hat für die Durchführung der nach Abs. 2 Z 1 gefaßten Beschlüsse des Schulgemeinschaftsausschusses und des Unterausschusses (Abs. 12) zu sorgen; hält er einen derartigen Beschluß für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen nicht durchführbar, hat er diesen auszusetzen und die Weisung der Schulbehörde erster Instanz einzuholen.“

10. Im § 82 treten an die Stelle des Abs. 3 folgende Absätze:

„(3) § 63 a Abs. 2, 12, 14 und 17 sowie § 64 Abs. 2, 11, 13 und 16 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1993 treten mit 1. September 1993 in Kraft.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung können vom Tag der Kundmachung eines dieses Bundesgesetz ändernden Bundesgesetzes an erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen in Kraft gesetzt werden.“

VORBLATT**Probleme:**

Regelungen betreffend schulautonome Lehrpläne und schulautonome Festlegungen der Eröffnungs- und Teilungszahlen sind von derart grundlegender schulischer Bedeutung, daß die Bildung einfacher Mehrheiten in den Schulpartnerschaftsgremien nicht zweckmäßig erscheinen.

Ziele und Inhalt:

Sonderregelungen hinsichtlich der Beschlußerfordernisse der Schulpartnerschaftsgremien in den erwähnten Angelegenheiten.

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Beschlußerfordernisse.

EG-Konformität:

EG-Vorschriften werden nicht berührt.

Kosten:

Kostenneutralität.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Inhalt der Novelle

Durch den vorliegenden Entwurf einer Schulunterrichtsgesetz-Novelle sollen die notwendigen Regelungen der inneren Ordnung für die in der Regierungsvorlage für eine 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgesehenen Maßnahmen zur Schulautonomie geschaffen werden.

Verfassungsrechtliche Grundlagen

Der vorliegende Entwurf gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG. Gemäß Art. 14 Abs. 1

§ 63 a Abs. 2 und § 64 Abs. 2 als Angelegenheiten der Schulorganisation bei der Beschlußfassung im Nationalrat die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

EG-Konformität

EG-Vorschriften werden nicht berührt.

Kosten

Ein dem vorliegenden Entwurf entsprechendes Bundesgesetz verursacht keine zusätzlichen Kosten.

Besonderer Teil

Zu Z 1 bis 5 (§ 63 a Abs. 2, 12, 14 und 17):

Der Entwurf einer 14. SchOG-Novelle sieht die Ermöglichung schulautonomer Lehrpläne und schulautonomer Eröffnungs- und Teilungszahlen vor. Im Rahmen der im Schulorganisationsgesetz vorgesehenen Bedingungen sollen die Schulen in diesen Angelegenheiten selbst entscheiden können. Für den Bereich der 1. bis 8. Schulstufe soll die Entscheidungszuständigkeit in diesen Angelegenheiten durch die Neufassung des § 63 a Abs. 2 dem Schulforum übertragen werden. Im Hinblick auf die Bedeutung dieser Angelegenheiten erscheinen besondere Beschlußerfordernisse in diesem Bereich

erforderlich; die diesbezüglichen Regelungen enthält Abs. 12.

Da die Profilbildung von Schulen im Rahmen der schulautonomer Lehrplanbestimmungen und auch Eröffnungs- und Teilungszahlen im Privatschulbereich den Schulerhalter in besonderer Weise betreffen, erscheint in diesen Angelegenheiten die Beteiligung des Schulerhalters an den Beratungen des Schulforums wichtig. Aus diesem Grunde ist seine Einladung vorgesehen. Nach dem letzten Satz des Abs. 14 kommt dem Vertreter des Schulerhalters beratende Stimme zu.

Schließlich ist zu beachten, daß Beschlüsse des Schulforums nur im Rahmen dessen Zuständigkeitsbereiches erfolgen können. Ein Beschluß hat nicht nur auf die rechtlichen Rahmenbedingungen, sondern auch auf die organisatorischen Rahmenbedingungen, deren Erfüllung außerhalb seines Zuständigkeitsbereiches liegt, Bedacht zu nehmen. Sofern mangels entsprechender Berücksichtigung der Rahmenbedingung — somit aus organisatorischen Gründen — ein Beschluß nicht durchführbar ist, hat diesen der Schulleiter (so wie bisher bei rechtswidrigen Beschlüssen) auszusetzen und die Weisung der Schulbehörde I. Instanz einzuholen.

Auf Grund der vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen wird sich in der Praxis zu ergeben haben, daß vor der Beschlußfassung des Schulforums eingehende Beratungen erfolgen, einerseits unter den Lehrern und andererseits unter den Eltern, in bestimmten Fällen auch mit der Schulbehörde und dem Schulerhalter.

Zu Z 6 bis 9 (§ 64 Abs. 2, 11, 13 und 16):

Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß für jene Schulen, an denen statt der Schulforen Schulgemeinschaftsausschüsse einzurichten sind.

Gemäß § 64 Abs. 3 gehören dem Schulgemeinschaftsausschuß neben dem Schulleiter je drei Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten an. Diese Zahl kann jedoch gemäß der Schulversuchsbestimmung des § 78 (in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 455/1992) erhöht werden. Aus diesem Grund wird bezüglich des Anwesenheitsquorums von „zwei Dritteln“ gesprochen und nicht die Zahl „zwei“ genannt.

1012 der Beilagen

5

Zu Z 10 (§ 82 Abs. 3 und 4):

Diese Entwurfsbestimmungen enthalten die Regelungen betreffend das Inkrafttreten. Die Neure-

gelungen sollen gleichzeitig mit den vorgesehenen Neuerungen im Schulorganisationsgesetz betreffend die Schulautonomie, somit mit 1. September 1993 in Kraft treten.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 63 a. ...

(2) ...; dem Schulforum obliegt die Beschlußfassung in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie mehr als eine Klasse berühren und im Falle des Überganges der Zuständigkeit gemäß Abs. 7: ...

§ 63 a. ...

(12) Das Schulforum und der Ausschuß sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend ist. Für einen Beschluß ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit in den Fällen des Abs. 2 Z 1 entscheidet der Schulleiter; in den Fällen des Abs. 2 Z 2 gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 63 a. ...

(14) Sofern Tagesordnungspunkte Angelegenheiten betreffen, die die Beteiligung anderer Personen (zB andere Lehrer, Klassensprecher, Obmann des Elternvereines, Bildungsberater, Schularzt, Leiter des Schülerheimes, Schulerhalter ua.) zweckmäßig erscheinen läßt, hat der Schulleiter (Klassenlehrer, Klassenvorstand) diese Personen einzuladen. Die Einladung von Klassensprechern ist nur zulässig, wenn dies auf Grund der besonderen Verhältnisse, insbesondere der Zeit der Sitzung, möglich ist. Den nach diesem Absatz Eingeladenen kommt beratende Stimme zu.

Vorgeschlagene Fassung

§ 63 a. ...

(2) ...; dem Schulforum obliegt die Beschlußfassung in den Fällen der Z 1 lit. c, h und i, ferner in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie mehr als eine Klasse berühren, und im Falle des Überganges der Zuständigkeit gemäß Abs. 7: ...

§ 63. ...

(2) ...

1. ...

- h) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 und 3 lit. b des Schulorganisationsgesetzes),
- i) die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen (§ 8 a Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes);

§ 63 a. ...

(12) Das Schulforum und der Ausschuß sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend ist. Für einen Beschluß ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit in den Fällen des Abs. 2 Z 1 entscheidet der Schulleiter; in den Fällen des Abs. 2 Z 2 gilt der Antrag als abgelehnt. **Für einen Beschluß sind in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. h und i die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder jeweils in der Gruppe der Klassenlehrer oder Klassenvorstände einerseits und der Klassenelternvertreter andererseits sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.**

§ 63 a. ...

(14) Sofern Tagesordnungspunkte Angelegenheiten betreffen, die die Beteiligung anderer Personen (zB andere Lehrer, Klassensprecher, Obmann des Elternvereines, Bildungsberater, Schularzt, Leiter des Schülerheimes, Schulerhalter ua.) zweckmäßig erscheinen läßt, hat der Schulleiter (Klassenlehrer, Klassenvorstand) diese Personen einzuladen. Die Einladung von Klassensprechern ist nur zulässig, wenn dies auf Grund der besonderen Verhältnisse, insbesondere der Zeit der Sitzung, möglich ist. **An Privatschulen ist in Angelegenheiten des Abs. 2 Z 1 lit. h und i jedenfalls der Schulerhalter einzuladen.** Den nach diesem Absatz Eingeladenen kommt beratende Stimme zu.

Geltende Fassung

§ 63 a. ...

(17) Der Schulleiter hat für die Durchführung der Beschlüsse des Klassenforums bzw. des Ausschusses in den Fällen des Abs. 2 Z 1 zu sorgen; hält er einen derartigen Beschluß für rechtswidrig, hat er diesen auszusetzen und die Weisung der Schulbehörde erster Instanz einzuholen. Sofern ein Beschluß in den Fällen des Abs. 2 Z 2 nicht an den Schulleiter gerichtet ist, hat er diesen Beschluß an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

§ 64. ...

(11) Der Schulgemeinschaftsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens ein Mitglied der im Ausschuß vertretenen Gruppen (Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte) anwesend sind; an lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen ist der Schulgemeinschaftsausschuß bei ordnungsgemäßer Einladung jedenfalls eine halbe Stunde nach dem ursprünglich vorgesehenen Beginn beschlußfähig. Für einen Beschluß ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit in den Fällen des Abs. 2 Z 1 entscheidet der Schulleiter; in den Fällen des Abs. 2 Z 2 gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 64. ...

(13) Sofern Tagesordnungspunkte besondere Angelegenheiten einzelner Abteilungen oder Klassen betreffen, hat der Schulleiter die entsprechenden Abteilungsvorstände, Fachvorstände, Lehrer, Abteilungssprecher bzw. Klassensprecher einzuladen, soweit dies zweckmäßig ist; bis einschließlich zur 8. Schulstufe darf die Einladung eines Klassensprechers nur erfolgen, wenn dies auf Grund der besonderen Verhältnisse, insbesondere der Zeit der Sitzung, möglich ist. Bei Behandlung von Angelegenheiten der Bildungsberatung ist ein entsprechend befähigter Lehrer, bei der Behandlung von Angelegenheiten der

Vorgeschlagene Fassung

§ 63 a. ...

(17) Der Schulleiter hat für die Durchführung der nach Abs. 2 gefaßten Beschlüsse des Klassenforums, des Schulforums und des Ausschusses des Schulforums (Abs. 9) zu sorgen; hält er einen derartigen Beschluß für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen für nicht durchführbar, hat er diesen auszusetzen und die Weisung der Schulbehörde erster Instanz einzuholen. Sofern ein Beschluß ...

§ 64. ...

(2) ...

1. ...

- j) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 und 3 lit. b des Schulorganisationsgesetzes),
- k) die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen (§ 8 a Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes);

§ 64. ...

(11) Der Schulgemeinschaftsausschuß ist beschlußfähig, wenn ...

... ; in den Fällen des Abs. 2 Z 2 gilt der Antrag als abgelehnt. **Für einen Beschluß in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. j und k sind die Anwesenheit von mindestens je zwei Dritteln der Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.**

§ 64. ...

(13) Sofern Tagesordnungspunkte besondere Angelegenheiten einzelner Abteilungen oder Klassen betreffen, hat der Schulleiter die entsprechenden Abteilungsvorstände, Fachvorstände, Lehrer, Abteilungssprecher bzw. Klassensprecher einzuladen, soweit dies zweckmäßig ist; bis einschließlich zur 8. Schulstufe darf die Einladung eines Klassensprechers nur erfolgen, wenn dies auf Grund der besonderen Verhältnisse, insbesondere der Zeit der Sitzung, möglich ist. Bei Behandlung von Angelegenheiten der Bildungsberatung ist ein entsprechend befähigter Lehrer, bei der Behandlung von Angelegenheiten der

Geltende Fassung

Schulgesundheitspflege der Schularzt einzuladen. Der Schulleiter hat weiters den pädagogischen Leiter eines Schülerheimes einzuladen, sofern das Schülerheim überwiegend von Schülern der betreffenden Schule besucht wird und Angelegenheiten beraten werden, die die Anwesenheit dieses pädagogischen Leiters zweckmäßig erscheinen lassen. Den nach diesem Absatz Eingeladenen kommt nur beratende Stimme zu.

§ 64.

(16) Der Schulleiter hat für die Durchführung der Beschlüsse des Schulgemeinschaftsausschusses in den Fällen des Abs. 2 Z 1 zu sorgen; hält er einen derartigen Beschluß für rechtswidrig, hat er diesen auszusetzen und die Weisung der Schulbehörde erster Instanz einzuholen. Sofern ein Beschluß in den Fällen des Abs. 2 Z 2 nicht an den Schulleiter gerichtet ist, hat er diesen Beschluß an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

§ 82.

(3) Verordnungen auf Grund der Änderungen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 455/1992 können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit dem im Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

Schulgesundheitspflege der Schularzt einzuladen. Der Schulleiter hat weiters den pädagogischen Leiter eines Schülerheimes einzuladen, sofern das Schülerheim überwiegend von Schülern der betreffenden Schule besucht wird und Angelegenheiten beraten werden, die die Anwesenheit dieses pädagogischen Leiters zweckmäßig erscheinen lassen. **An Privatschulen ist in Angelegenheiten des Abs. 2 Z 1 lit j und k jedenfalls der Schulerhalter einzuladen.** Den nach diesem Absatz Eingeladenen kommt nur beratende Stimme zu.

§ 64.

(16) **Der Schulleiter hat für die Durchführung der nach Abs. 2 Z 1 gefaßten Beschlüsse des Schulgemeinschaftsausschusses und des Unterausschusses (Abs. 12) zu sorgen; hält er einen derartigen Beschluß für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen nicht durchführbar, hat er diesen auszusetzen und die Weisung der Schulbehörde erster Instanz einzuholen.** Sofern ein Beschluß ...

§ 82.

(3) § 63 a Abs. 2, 12, 14 und 17 sowie § 64 Abs. 2, 11, 13 und 16 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten mit 1. September 1993 in Kraft.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung können vom Tag der Kundmachung eines dieses Bundesgesetz ändernden Bundesgesetzes an erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen in Kraft gesetzt werden.